

Vereinsatzung des „Fördervereins Elsterschloss-Gymnasium“ in Elsterwerda

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Elsterschloss-Gymnasium“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Elsterwerda.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der erzieherischen und kulturellen Aufgaben und Ziele des Elsterschloss-Gymnasiums Elsterwerda und die Pflege und Bewahrung der historisch gewachsenen Traditionen dieser Bildungsstätte. Der Verein setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auch ein für die Förderung der Renovierung des Schlossgebäudes sowie der Aus- und Umbauten aller weiteren Gebäude, die zum Elsterschloss-Gymnasium gehören.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Mitwirkungsgruppen (Eltern-, Lehrer- Schulkonferenz) sowie mit dem Schulträger des Elsterschloss-Gymnasiums und durch die Wiederaufnahme von Kontakten zu ehemaligen Schülern der Elsterschlossschule bzw. der Erweiterten Oberschule Elsterwerda und des Elsterschloss-Gymnasiums Elsterwerda.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1993.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Schüler und Schülerinnen des Elsterschloss-Gymnasiums können grundsätzlich erst nach dem Verlassen des Gymnasiums Mitglied des Vereins werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder natürliche Personen als Ehrenmitglieder des Vereins aufnehmen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds; sie sind beitragsfrei. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- nachhaltige, langjährige Mitgliedschaft im Verein oder
- besondere Verdienste um die Verwirklichung des Vereinszweckes.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, welcher über den Aufnahmeantrag entscheidet. Zur Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein wird dem Antragsteller eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Zahlungsausstand das zweite Jahr in Folge vorliegt und Mahnungen an die angegebenen Kontaktdaten nicht zustellbar sind oder nicht zu Zahlungen führen. Säumige Mitglieder werden bis zu zweimal in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) gemahnt, jedoch kein Beitrag gerichtlich eingeklagt. Die Streichung kann frühestens sechs Wochen nach der Mahnung und nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schrift- und Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- bis zu weiteren zwei Vorstandsmitgliedern (optional).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Stellung des 2. Vorsitzenden in Personalunion mit dem Schrift- und Geschäftsführer und die des 3. Vorsitzenden in Personalunion mit dem Schatzmeister bei der Wahl der Vorstandsmitglieder bestimmt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Umlaufverfahren muss die Kenntnisnahme aller Vorstandsmitglieder sichergestellt sein. Die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidet in einer Patt-Situation.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder insgesamt in einer Mehrheit gewählt werden. Die Aufteilung der Funktionen innerhalb des Vorstandes erfolgt durch eigene Festlegung der gewählten Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt; diese Wahl ist, wenn sie im ersten Jahr der Amtsperiode des Vorstandes erfolgte, von der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. abzuändern.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen auch einen Ehrenvorsitzenden wählen und weitere Vereinsehrenmitglieder bestimmen; Einzelheiten sind in § 5 Absatz 2 geregelt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung in schriftlicher Form einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen; jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung kann virtuell durchgeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder innerhalb der vorgenannten Einladungsfrist darüber informiert worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr

- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts; Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören
 - f) Beschlüsse über die Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (in der Regel ist das der 1. Vorsitzende) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und für die Vorstandswahlen gelten folgende Festlegungen:
- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst.
 - c) Zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - d) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine offene Abstimmung ist möglich, sofern keiner der anwesenden Wahlberechtigten dagegen stimmt.
 - e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der dabei die meisten Stimmen erhält.
 - f) Wird während einer Mitgliederversammlung ein Antrag gestellt, kann über den Antrag in dieser Versammlung beraten und beschlossen werden, sofern die Annahme des Antrages nicht mit mindestens 50 % der Stimmen abgelehnt wird. Anträge auf Änderung der Satzung sind nur unter Einhaltung der Frist nach § 8 Absatz 1 zulässig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mindestbeiträge erhoben. Jedes Mitglied ist frei, seinen Jahresbeitrag ohne vorherige Anzeige freiwillig zu erhöhen oder auf den Mindestbeitrag herabzusetzen. Bei Zahlung per Lastschrift gilt ohne neue Information an den Vorstand jeweils der Vorjahresbeitrag als maßgebend.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung; sie kann Ermäßigungen (bis zu 50 %) für Studenten, Personen im Vorruhestand und Rentner festlegen. Das Vorliegen des Ermäßigungsgrundes für Studenten ist dem Vorstand regelmäßig mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die erst nach dem 30. Juni eines Jahres in den Verein aufgenommen werden, zahlen im Beitrittsjahr mindestens den hälftigen Betrag des Mindestbeitrages.
Der anteilige Jahresbeitrag wird spätestens 1 Monat nach Aushändigung der Mitgliedskarte fällig.
- (5) Veränderungen der Beitragsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein wird außerdem durch Spendenmittel und Zuschüsse finanziert; die Verwendung dieser wird durch die Zielsetzung des Vereins festgelegt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haften im Innenverhältnis gegenüber dem Verein nur, wenn sie vorsätzlich gehandelt haben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elsterwerda, die es unmittelbar sowohl zur Förderung des Elsterschloss-Gymnasiums Elsterwerda als auch für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde von den anwesenden Teilnehmern der Gründungsversammlung des „Fördervereins Elsterschloss-Gymnasium“ nach ausführlicher Diskussion am 9.1.1993 beschlossen und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diesen Beschluss bestätigen die zur Gründungsversammlung erschienenen Vereinsmitglieder durch ihre Unterschrift auf dem Anlagenblatt, das identisch mit der Anwesenheitsliste ist.

Elsterwerda, den 9.1.1993

mit Änderungen vom 29.11.2014

mit Änderungen vom 20.11.2021

Beitragsordnung

Der ordentliche Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 36 Euro.

Studenten und Rentner zahlen einen um die Hälfte ermäßigten Mindest-Beitrag von jährlich 18 Euro.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Elsterwerda, den 9.1.1993

mit Änderungen vom 29.11.2014